



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de l'action sociale

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Sozialwesen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Interne Weisung betreffend die Behandlung der Dossiers von anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung B ab dem 5. Jahr nach Einreichung des Asylgesuches

Vor der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des AsylG übernahm der Bund die Unterstützungskosten von anerkannten Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügten, bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C, die nach 5 Jahren Aufenthalt ausgestellt wurde.

Die Änderung von Artikel 60 AsylG sieht die systematische Gewährung einer Niederlassungsbewilligung C für diese anerkannten Flüchtlinge nach einem Aufenthalt von 5 Jahren nicht mehr vor. Selbst wenn diese Personen eine Aufenthaltsbewilligung B über die 5 Jahre nach Einreichung des Asylgesuches hinaus behalten, verbleiben sie in der Zuständigkeit des Bundes, müssen aber von den Gemeinden und dem Kanton gemäss GES betreut werden.

Der Kanton hat das Mandat für die Betreuung der Dossiers von anerkannten Flüchtlingen, die Pauschalen des Bundes erhalten, an das Rote Kreuz Wallis (RKVs) übertragen. Nach diesen 5 Jahren Aufenthalt nach Einreichung des Asylgesuches, müssen die anerkannten Flüchtlinge von den Gemeinden und dem Kanton gemäss GES betreut werden.

Ankündigung eines Falles

Wenn der Flüchtling mit einer Aufenthaltsbewilligung B Sozialhilfe bezieht, meldet das RKVs den Fall der Wohnsitzgemeinde, bzw. dem SMZ, welche diesen Fall nach Ablauf der oben erwähnten 5 Jahre übernehmen muss. Bei den kommunalen Behörden muss daher ein Dossier eröffnet werden.

In denjenigen Fällen, in denen sich ein anerkannter Flüchtling mit einer Aufenthaltsbewilligung B bei der Gemeinde oder dem SMZ melden sollte, ohne dass er vom RKVs angekündigt worden ist, muss sich die mit diesem Fall betraute Person beim RKVs über das für die Unterstützung zuständige Organ erkundigen.

« Gemischte » Dossiers

Weil die finanzielle Zuständigkeit des Bundes vom Datum der Einreichung des Asylgesuches (+ 5 Jahre) abhängig ist, kann es durchaus vorkommen, dass die anerkannten Flüchtlinge ein und derselben Unterstützungseinheit Sozialhilfe von der Gemeinde und dem RKVs erhalten. Dies verursacht Schwierigkeiten bei der Koordination der Betreuung. In Anbetracht der auf Bundesebene eingetretenen Gesetzesänderungen werden mehr und mehr solcher « gemischten » Fälle auftreten.

Um die Betreuung dieser « gemischten » Dossiers zu klären und zu vereinfachen, erlässt die Dienststelle für Sozialwesen folgende Weisung :

Dossierführung

Das Dossier ist durch ein einziges Unterstützungsorgan zu führen. Dieses bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen :

- Das RKVs betreut die Dossiers, in welchen die Mehrheit der Sozialhilfeempfänger der Unterstützungseinheit eine Pauschale des Bundes erhalten.
- Die SMZ betreuen jene Dossiers, in welchen die Mehrheit der Sozialhilfeempfänger der Unterstützungseinheit Sozialhilfe nach dem GES beziehen.
- Bei Gleichheit ist der Status des Familienoberhauptes für die Festlegung des zuständigen Organes massgebend.

Hat eine Koordination der Dossiers zwischen den beiden Institutionen zu erfolgen, so wird diese vom mit der Betreuung des Dossiers beauftragten Organ wahrgenommen. Dieses stellt sicher, dass das für die Kostenübernahme zuständige Organ vorgängig informiert wird, wenn es sich um sehr bedeutende Kosten handelt.

Verteilung der Unterstützungskosten

Die gesamten Unterstützungskosten und die Einkünfte werden monatlich im Verhältnis der Anzahl Personen der Unterstützungseinheit unter den zwei Organen verteilt. Die betreffenden Abrechnungen sind beizulegen.

Eine Ausnahme von dieser Verteilung bilden folgende Kosten :

- Die mit Eingliederungsmassnahmen verbundenen Kosten hängen ausschliesslich mit dem Leistungsempfänger zusammen und müssen daher vom RKVs genehmigt und übernommen werden, wenn dieses Pauschalen vom Bund erhält, oder sie gehen zu Lasten der Gemeinden, wenn es sich um eine dem GES unterstellte Situation handelt.
- Die mit Sprachkursen verbundenen Kosten für Personen, die Pauschalen des Bundes erhalten, werden ausschliesslich vom RKVs übernommen.

Geburt innerhalb der Unterstützungseinheit

Um Pauschalen des Bundes zu erhalten, müssen sämtliche Kinder von anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung B formell Gegenstand eines Asylgesuches sein. Das RKVs ist zuständig für sämtliche Vorkehrungen, die mit der Einreichung dieses Gesuches zusammenhängen.

Folglich müssen die Gemeinden und die SMZ alle Geburten von Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings mit Aufenthaltsbewilligung B unbedingt und unverzüglich dem RKVs melden.

Zur Information : Wenn ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung C zugesprochen erhält, so wird dem Kind automatisch eine gleichartige Bewilligung gewährt. In diesem Fall wird vom Bund keine Pauschale mehr ausgerichtet.

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 11. Mai 2015


Jérôme Favez
Dienstchef